

Aktenzeichen:

1o RV444/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 9. August 1962

In Sachen

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 1o. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 9. August 1962, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident	Dr. T e s m e r	
als Vorsitzender,		
Bundesrichter	S a u t t e r	und
Bundesrichter	Dr. B r o c k e	
als weitere Berufsrichter,		
Bundessozialrichter	B o u r b e c k	und
Bundessozialrichter	H a a s	
als ehrenamtliche Beisitzer,		

für Recht erkannt:

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Landessozialgerichts Schleswig vom 19. Dezember 1956 aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt oem abschließenden Urteil vorbehalten.

V o n R e c h t s w e g e n .

G r ü n d e :

Der Kläger, der als Soldat am zweiten Weltkrieg teilgenommen hat, bezog zuletzt auf Grund des Bescheides vom 10. März 1951 wegen geringer Oedeme im Bereich des Knöchels und des rechten Oberschenkels nach Venenthrombose und Unterschenkelgeschwür, verschlimmert durch schädigende Einwirkungen im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H. Auf seinen im Januar 1954 gestellten Antrag, zusätzlich eine Nierenerkrankung als Schädigungsfolge anzuerkennen, wurde er auf Veranlassung des Versorgungsamtes untersucht. Durch einen auf § 62 Abs. 1 BVG gestützten Bescheid vom 20. Juli 1954 änderte das Versorgungsamt (VersorgA) Heide auf Grund des Untersuchungsergebnisses die Bezeichnung der anerkannten Schädigungsfolgen in "schrumpfende Narbe am rechten Unterschenkel" und entzog die Beschädigtenrente.

Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch mit dem Antrag, die bisherige Bezeichnung der Schädigungsfolgen beizubehalten und außerdem eine im Jahre 1953 festgestellte Urogenital- und Lungentuberkulose mit einer Gesamt-MdE um 100 v.H. als Schädigungsfolgen anzuerkennen. Er führte dazu aus, die Tuberkulose sei erst jetzt erkannt worden, obwohl er bereits seit 1945 ständig an Schmerzen im Rücken und in der Nierengegend gelitten habe.

- 3 -



- 3 -

Den Antrag des Klägers auf Anerkennung einer Urogenital- und Lungentuberkulose lehnte das VersorgA mit Bescheid vom 8. September 1954 ab, weil ein ursächlicher Zusammenhang dieser Krankheiten mit schädigenden Einwirkungen im Sinne des § 1 BVG wegen des großen zeitlichen Abstandes zwischen der ersten Feststellung der Tuberkulose und dem Wehrdienst und wegen Fehlens von Brückensymptomen unwahrscheinlich sei. Den Widerspruch, und zwar den gegen den Bescheid vom 20. Juli 1954 als auch den gegen den Bescheid vom 8. September 1954 gerichteten, wies das Landesversorgungsamt mit Bescheid vom 29. März 1955 zurück. Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Schleswig mit Urteil vom 15. November 1955 abgewiesen. In der Begründung seiner Berufung hat sich der Kläger auf einen Aufsatz von Prof. Dr. med. B----- über "Spätschäden nach Dystrophie" bezogen, in dem es u.a. heißt, die Nierentuberkulose habe eine so lange klinisch stumme Zeit (bis zu 15 Jahren), daß sie, selbst wenn Brückensymptome fehlten, bei gesund zur Wehrmacht eingerückten Männern auch heute noch als entschädigungspflichtig anzuerkennen sei. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht (LSG) vom 19. Dezember 1956 hat das LSG von Amts wegen als Sachverständigen Prof. Dr. B----- gehört, der einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der als Schädigungsfolge geltend gemachten Tuberkulose und schädigenden Einwirkungen im Sinne des BVG verneint hat. Daraufhin hat der Kläger dem LSG einen Sonderdruck des Aufsatzes von Prof. Dr. B----- über "Spätschäden nach Dystrophie" vorgelegt und neben dem Sachantrag hilfsweise den Antrag gestellt, von Prof. Dr. B----- ein Gutachten zur Frage des Ursachenzusammenhangs seiner Urogenitaltuberkulose und dem geleisteten Wehrdienst einzuholen. Das LSG hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 19. Dezember 1956 zurückgewiesen. Es hat die Entziehung der Rente wegen wesentlicher Besserung der anerkannten Schädigungsfolgen für gerechtfertigt gehalten und den ursächlichen Zusammenhang sowohl der Nierenerkrankung als auch der Lungentuberkulose mit dem Wehrdienst verneint, weil der zeitliche Abstand zwischen der Entlassung des Klägers aus dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Wehrdienst und der erstmaligen Feststellung der Tuberkulose zu groß sei, Brückensymptome, die auf eine Urogenitaltuberkulose vor Beendigung des Wehrdienstes hindeuten könnten, fehlten und nach den Ausführungen von Prof. Dr. ~~Heise~~ erwiesen sei, daß es sich bei der 1953 festgestellten Nieren- und Lungentuberkulose um eine akute, allenfalls einige Monate alte Erkrankung gehandelt habe. Der Hinweis des Klägers auf den Aufsatz von Prof. Dr. ~~Heise~~ gehe fehl, weil dessen Arbeit über die durchaus noch offene Problematik der Spätschäden nach Dystrophie für die Entscheidung ohne Bedeutung sei.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen das am 29. März 1957 zugestellte Urteil hat der Kläger mit einem am 18. April 1957 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz Revision eingelegt und diese nach Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 29. Juni 1957 mit einem am 28. Juni 1957 beim BSG eingegangenen Schriftsatz begründet. Er beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts Schleswig vom 19. Dezember 1956 den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger eine Rente nach einer MdE um 100 v.H., beginnend mit dem 1. Januar 1954, zu zahlen.

Der Kläger rügt zunächst eine Verletzung des § 315 der Zivilprozeßordnung (ZPO) mit der Begründung, das angefochtene Urteil sei von einem Richter (Amtsgerichtsrat Altrock) unterschrieben worden, der nicht an der mündlichen Verhandlung mitgewirkt habe. Einen weiteren Verstoß gegen Vorschriften der ZPO sieht der Kläger darin, daß seine Berufung, die zunächst dem 3. Senat des LSG zugeleitet worden sei und dort das Aktenzeichen (Az.) L 3 - W 943/55 erhalten habe, an den 5. Senat des LSG (Az.: L 5 - W 943/55) übergegangen sei, ohne daß er davon Nachricht erhalten habe.



- 5 -

Das Urteil sei dann auch vom 5. Senat verkündet, aber - wie das Az. der Urteilsausfertigung ausweise - wiederum vom 3. Senat begründet worden.

Der Kläger macht ferner eine Verletzung der §§ 109 und 62 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) geltend. Er ist der Ansicht, das LSG habe zu Unrecht den Antrag auf gutachtliche Anhörung des Arztes Prof. Dr. D==== abgelehnt und ihn damit eines wesentlichen Beweismittels beraubt. Unter Berücksichtigung der von Prof. Dr. F==== in seinem dem Gericht vorgelegten Aufsatz vertretenen Ansicht müsse angenommen werden, daß die Nierentuberkulose Schädigungsfolge sei. Das Berufungsgericht habe ihm auch keine Möglichkeit gegeben, zu den im Urteilstatbestand aufgeführten Gutachten und Befundberichten sowie zu den Akten des VersorgA und der Angestelltenversicherung Stellung zu nehmen.

Schließlich rügt der Kläger mit näherer Begründung eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,

sie als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und ist der Ansicht, daß die gerügten Verfahrensmängel nicht vorliegen.

Der Kläger ist nach Einlegung und Begründung der Revision am 30. August 1959 gestorben. Das durch seinen Tod unterbrochene Verfahren ist im November 1960 von den Erben des Klägers als seinen Rechtsnachfolgern aufgenommen worden.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 Abs. 1 SGG). Sie ist gemäß



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt worden sind und jedenfalls einer der gerügten Mängel auch tatsächlich vorliegt.

Die Kläger machen als wesentlichen Verfahrensmangel u.a. eine Verletzung des § 109 SGG geltend. Nach dieser Vorschrift muß auf Antrag des Versorgungsberechtigten ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden; die Anhörung kann von der Zahlung eines Kostenvorschusses durch den Antragsteller abhängig gemacht werden. Liegt ein ordnungsgemäßer Antrag nach § 109 SGG vor, so darf das Gericht diesen Antrag nur dann ablehnen, wenn durch die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und der Antrag nach der freien Überzeugung des Gerichts in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht worden ist (§ 109 Abs. 2 SGG), oder wenn die Frage, über die der beantragte Sachverständigenbeweis erhoben werden soll, nach der sachlich-rechtlichen Auffassung des Berufungsgerichts für die Entscheidung nicht rechtscrheblich ist (vgl. BSG in SozR SGG § 109 Bl. Da 17 Nr. 25).

Die Revisionsrüge, das ISG habe den in der mündlichen Verhandlung am 19. Dezember 1956 hilfsweise gestellten Antrag des verstorbenen Klägers, von Prof. Dr. L----- in Hamburg ein Gutachten zur Frage des Ursachenzusammenhangs der Urogenitaltuberkulose mit dem geleisteten Wehrdienst einzuholen, zu Unrecht abgelehnt, greift durch.

Zwar hat der verstorbene Kläger den Antrag, Prof. Dr. L----- als Sachverständigen zu hören, nicht ausdrücklich als Antrag nach § 109 SGG bezeichnet. Eine solche Kennzeichnung des Antrags durch Hinweis auf die gesetzliche Bestimmung ist nicht erforderlich, jedoch ist zu fordern, daß der Wille, das Gericht zu der beantragten Beweiserhebung zwingen zu wollen, unmißverständlich zum Ausdruck kommt (vgl. BSG in SozR SGG § 109 Bl. Da 5 Nr. 8). Es kann dahingestellt bleiben, ob es schon für einen Antrag nach § 109 SGG genügt,



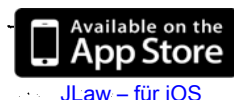
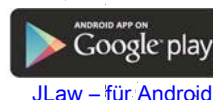
- 7 -

daß ein Beteiligter beantragt, den durch Namen und Anschrift hinreichend bezeichneten Arzt über ein für die Entscheidung rechtserhebliches Thema gutachtlich zu hören, wie dies der 9. Senat des BSG in seiner Entscheidung vom 4. November 1959 (BSG in SozR SGG § 109 Bl. Da 18 Nr. 26) ausgesprochen hat, oder ob in einem solchen Falle das Tatsachengericht nur verpflichtet ist, im Rahmen des § 106 SGG zu klären, ob dieser nach Namen und Anschrift bestimmte Arzt von Amts wegen oder nach § 109 SGG gehört werden soll, denn im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Gesamtumständen, daß der verstorbene Kläger mit seinem Antrag zum Ausdruck bringen wollte, das Gericht solle auf jeden Fall Prof. Dr. B==== hören, er wollte also das Gericht zwingen, den Sachverständigen zu hören. Nachdem er durch das Urteil des SG erfahren hatte, daß die Anerkennung der Urogenital- und Lungen-Tbc wegen des großen zeitlichen Abstandes ihrer ersten Feststellung nach Beendigung des Wehrdienstes und wegen des Fehlens von Brückensymptomen abgelehnt worden war, hat er sich in der Berufungsbegründung ausdrücklich auf Prof. Dr. A==== berufen, der im Zusammenhang mit den Spätschäden nach Dystrophie die Auffassung vertreten hat, daß auch eine klinisch stumme Zeit von bis zu 15 Jahren die Annahme eines ursächlichen Zusammenhanges der Nieren-Tbc mit wehrdienstlichen Einflüssen rechtfertigen könne. Für den verstorbenen Kläger war daher Prof. Dr. B==== erkennbar der einzige Sachverständige auf diesem Fachgebiet, der in der Lage war, die streitige Zusammenhangsfrage selbst bei einer erheblich langen klinisch stummen Zeit der Erkrankung zu beurteilen. Das LSG selbst war offensichtlich der Auffassung, daß der Sachverhalt insoweit noch nicht vollständig aufgeklärt war, denn es hat in der mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 1956 zu der Frage des ursächlichen Zusammenhangs der Tuberkulose mit wehrdienstlichen Einflüssen von Amts wegen noch ein Gutachten von Prof. Dr. E==== für erforderlich gehalten, um die Entscheidung treffen zu können. Dem Kläger war es als medizinischem Laien selbst nicht möglich,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

in dieser Verhandlung die für ihn im Ergebnis negativen Ausführungen eines Facharztes für Tuberkulose sachkundig zu widerlegen. Andererseits hatte das LSG dadurch, daß es zur mündlichen Verhandlung als Sachverständigen den Prof. Dr. B===== geladen hatte, zu erkennen gegeben, daß es von Amts wegen den Prof. Dr. B===== entsprechend der Anregung in der Berufungsbegründung nicht hören wollte. Wenn der Kläger unter diesen Umständen den Aufsatz des Prof. Dr. B===== überreicht und nochmals beantragt hat, diesen als Sachverständigen zu hören, so muß bei dem rechtsunkundigen Kläger angenommen werden, daß er mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auf eine Anhörung des Prof. Dr. B===== dringen wollte, also auch notfalls das Gericht dazu zwingen wollte. Der hilfsweise gestellte Antrag, Prof. Dr. B===== zu hören, war somit als ein Antrag nach § 109 SGG anzusehen. Dieser Antrag war daher nicht nur eine Anregung für das LSG, diesen Sachverständigen von Amts wegen (§ 103 SGG) anzuhören.

Soweit das LSG in seinen Entscheidungsgründen bei der Ablehnung des Antrages, Prof. Dr. B===== zu hören, davon ausgeht, daß dieser Sachverständige sich in dem Sonderdruck, auf den sich der verstorbene Kläger berufen hat, nur über die Problematik der Spätschäden nach Dystrophie geäußert habe, und diese Problematik für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht wesentlich sei, so hat es dabei verkannt, daß der Kläger nicht beantragt hatte, Prof. Dr. B===== zu der Frage der Entstehung einer Nierentuberkulose als Spätfolge der Dystrophie, sondern nur zu der Frage des ursächlichen Zusammenhangs einer Nierentuberkulose mit schädigenden Einwirkungen anzuhören. Dieses von dem verstorbenen Kläger bezeichnete Beweisthema war aber für den Rechtsstreit wesentlich, so daß das LSG den gemäß § 109 SGG gestellten Antrag auch nicht etwa im Ergebnis zutreffend wegen Beweisunerheblichkeit ablehnen durfte.

Da der gerügte wesentliche Mangel des Verfahrens vorliegt, ist die Revision gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft,



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

ohne daß es darauf ankommt, ob auch die übrigen von dem Kläger gerügten Verfahrensmängel gegeben sind. Die Revision ist auch begründet, denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG, wenn es den Antrag des Klägers als Antrag nach § 109 SGG aufgefaßt hätte und zur Anhörung des Prof. Dr. ~~Prinz~~ gekommen wäre, zu einem anderen, für den verstorbenen Kläger positiven Ergebnis gekommen wäre. Das angefochtene Urteil war daher gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG aufzuheben. Da der Senat in der Sache selbst nicht entscheiden konnte, war sie an die Vorinstanz zurückzuverweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)